



ARBUS Schweiz
Vereinigung für kritische Mediennutzung
Daniel Römer
Haldenstrasse 176
8055 Zürich
www.arbus.ch

BAKOM	
30. AUG. 2012	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
MP	X
IR	
TC	
AF	
FM	

Zürich, 28. August 2012

Per Mail rtvg@bakom.admin.ch und Post an:

Bundesamt für Kommunikation
Radio und Fernsehen
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

Stellungnahme Vernehmlassung Revision RTVG 2012

Frau Bundesrätin,
Sehr geehrter Herr Direktor,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nehmen wir aus der Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten von Radio, Fernsehen und „anderen publizistischen Angeboten“ zu Ihrer Vorlage vom 10. April 2012 Stellung und danken für die Einladung zur Vernehmlassung.

Wir beginnen unsere Stellungnahme mit einer Zusammenfassung unserer wichtigsten Aussagen und Anträge. Daran schliesst sich die Stellungnahme zur Abgabe für Radio und Fernsehen an und wird gefolgt von den Ausführungen zu einzelnen Fragen bzw. unseren Änderungsvorschlägen.

A. Zusammenfassung wichtigste Punkte

1. Der ARBUS befürwortet den Ersatz der Empfangsgebühr durch eine haushaltabhängige Abgabe für Radio und Fernsehen unter den Vorbehalten, dass die Gesamteinnahmen dadurch nicht erhöht und nicht neuen Zwecken zugeführt werden und dass die Unternehmensabgabe nicht weiter geschmälert wird.
2. Er setzt sich aufgrund der Programmautonomie und Staatsunabhängigkeit für eine offene Regelung der Online-Aktivitäten auch für den audiovisuellen Service Public ein. Die SRG soll Entwicklungs- und Versuchsspielraum erhalten, um globalen Playern wie Google, Apple, Amazon, Microsoft aber auch klassischen ausländischen Medienunternehmen ein umfassendes schweizerisches Angebot gegenüberzustellen. Die Blockadepolitik der Schweizer Verleger darf nicht dazu führen, dass gar kein valabler Schweizer Auftritt im Internet möglich ist. Die groben Beschränkungen im Vernehmlassungsentwurf sind aufzuheben.

3. Der ARBUS begrüsst die durch die neuen Techniken möglichen neuen Angebote zur Aufbereitung behindertengerechter Programme sowie eine massvolle Ausdehnung des Service Public auch auf regionale Fernsehangebote.
4. Der ARBUS ist gegen jegliche Ausweitung der Werbezeit mit den heutigen Sendeinhalten, ist sich jedoch der Zwänge durch die EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste bewusst.
5. Er stimmt der Lockerung der Verbreitungsbestimmungen für regionales Radio und regionales Fernsehen zu, wenn auch der Service Public von den zur Verfügung stehenden Online-Instrumenten Gebrauch machen darf.
6. Die regionalen Radios und regionalen Fernsehen sollen weiterhin Anteile aus der Abgabe für Radio und Fernsehen im Ausmass zwischen 2 und 4 Prozent der Abgabe erhalten. Eventuelle Überschüsse sollen nebst der Ausbildung im Medienbereich und neben der Förderung neuer Technologien auch an die Abgabeverpflichteten zurückerstattet werden.
7. Der ARBUS ist dezidiert der Meinung, dass die Prüfung einer Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt als Konzessionsvoraussetzung beibehalten werden muss.

B. Zur Einführung einer „Abgabe für Radio und Fernsehen“

Wir befürworten die Einführung der Abgabe für Radio und Fernsehen in der im Änderungsentwurf ausgearbeiteten Form unter folgenden Vorbehalten:

- die Schwelle von Fr. 500'000 für die Gültigkeit der Abgabepflicht für Unternehmen darf nicht erhöht werden
- der Übergang zur Haushaltsabgabe darf nicht als Anlass zu einer Erhöhung der Gesamteinnahmen missbraucht werden
- Die Gelder der Abgabe dürfen nicht für neue Zwecke, als den bisher gesetzlich verankerten verwendet werden. Die Finanzierung von üpA der SRG gelten als bisherige, gesetzlich verankerte Zwecke.

Zur Frage der Erhebung und dem Inkasso der Unternehmensabgabe bevorzugen wir die Variante a: Auch die Unternehmensabgabe soll von der Erhebungsstelle eingezogen werden.

Eine Erhebungsstelle für die Abgaben für Radio und Fernsehen soll vom Datenschutz bzw. Datengeheimnis der Einwohnerkontrollen gezielt und in eng begrenztem Rahmen befreit sein, weil sie im Rahmen einer öffentlichen Aufgabe tätig ist und diese nicht unnötig verteuert werden soll (Art. 68d). Im Gegenzug darf sie keine weiteren wirtschaftlichen Tätigkeiten verfolgen, für die sie ihre privilegierten Kundinnendaten kommerzialisieren könnte – Art. 68c Abs. 4 ist deshalb richtig.

Wir fragen uns, ob technische Detailvorschriften wie Art. 69c Abs. 3 oder der ganze Art. 70a nicht in die Verordnungskompetenz des Bundesrates (z.B. in Art. 69c Abs. 6) zu verweisen sind.

In Art. 68a Abs. 2 muss der zweite Satz („Dabei kann er (der Bundesrat) die Anteile für die Radioprogramme, für die Fernsehprogramme und für das übrige publizistische Angebot der SRG getrennt bestimmen.“) aus verfassungsrechtlichen Gründen gestrichen werden. Es würde die Garantie der Autonomie und das Gebot der Staatsunabhängigkeit der SRG verletzen, wenn der Bundesrat derart detailliert in unternehmerische und betriebliche Entscheide der SRG und nur der SRG eingreifen könnte. Der Bundesrat kann die

Globalsteuerung durch seine Befugnisse in Art. 68a Abs. 1 (Bestimmung der Höhe der Abgabe) und durch Art. 68a Abs. 2 (Verteilung auf die Verwendungszwecke bzw. die SRG) völlig ausreichend wahrnehmen – schon allein gegen diese weitreichende Kompetenz spricht die verfassungsrechtliche Rundfunkfreiheit.

In den Erläuterungen zum neuen Artikel 3a wird von der organisatorisch-strukturellen Staatsunabhängigkeit der Veranstalter geschrieben – wir möchten in Erinnerung rufen, dass sie auch für den Service Public gilt.

In Art. 68a Abs. 3 ist Satz 2 zwar grundsätzlich zu begrüßen – allerdings müssten die Empfehlungen des Preisüberwachers dann auch bei der Abgabe öffentlich bekannt gemacht werden.

C. Zu den weitere Revisionsvorschlägen

1. Ersatz von Ausdrücken

Die Einführung von BAKOM und UVEK anstelle von „Bundesamt“ und „Departement“ finden wir entbehrlich. Schon allein für künftige Namensänderungen und noch viel mehr im Hinblick auf Reorganisationen oder die Neugestaltung von Departementen der Bundesverwaltung werden grosse Hindernisse bzw. unnötige Kostenfolgen aufgebaut.

2. Art. 2c^{bis} und c^{ter}

Sichtlich tun sich UVEK und BAKOM mit der Regelung der Online-Aktivitäten der SRG sehr, sehr schwer. Die öffentlichkeitswirksame und destruktive Verhinderungspolitik der politisch mächtigen Verleger zeigt hier ihre Spuren. Wir brauchen in der Schweiz neben den privaten kommerziellen Kraftwerken des Internets wie Google, Apple, Amazon, facebook und Microsoft auch ein europäisches - wenn möglich sogar - ein umfassendes schweizerisches Angebot des Service Public im Online-Bereich. Im letzten Jahrhundert haben die Verleger eigene Nachrichtensendungen im Schweizer Radio der SRG jahrzehntelang verhindert bzw. selbst veranstaltet und durch den Äther geschickt. Später wurden die Verleger massiv am Werbefernsehen der SRG beteiligt, noch viel später am Teletext als einem gemeinsamen Unternehmen. Wenn UVEK/BAKOM die Verleger schon besänftigen wollen, so nicht durch eine Verhinderungspolitik wie seinerzeit beim Radio, sondern wenigstens im Rahmen eines Kompromisses: Für den Service Public-Bereich muss grosser Wirkungs- und Entwicklungsbereich im Online-Bereich eingeräumt werden und den Verlegern ein Anteil am wirtschaftlichen und publizistischen Erfolg. Wir brauchen in der Schweiz sowie für die weltweiten Interessenten aus der Schweiz ein sachliches, umfassendes und neutrales Online-Angebot des Service Public. Das können weder einzelne Verleger noch die Gesamtheit ihrer Angebote leisten, wie schon ein Blick auf ihre derzeitigen Angebote und deren journalistische Qualität zeigt.

Sodann verstösst die Normierung des „übrigen publizistischen Angebots der SRG“ durch die Einengung mit den Worten „Konzessionierte“, „keine Programme, aber zur Erfüllung des Programmauftrags ... notwendige“ und „aus der Abgabe für Radio und Fernsehen finanziert“ in gesetzlichen Begriffsbestimmungen gegen die notwendige Sachlichkeit und den gesetzestechnischen Zweck von „Begriffsbestimmungen“.

Wiederum wird damit ein verfassungswidriger Eingriff in die Programmfreiheit und Autonomie der SRG und des Service Public unternommen. Denn auch Online-Angebote werden vom Radio- und Fernsehartikel Art. 93 der BV mit den „anderen Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen“ erfasst und unter

den Schutz der Unabhängigkeit und der autonomen Programmgestaltung gestellt. Im Bereich des Service Public ist deren Treuhänderin die SRG. Und wohl muss die SRG und muss die Gesetzgebung auf die Stellung und Aufgabe anderer Medien, vor allem der Presse, Rücksicht nehmen (Art. 93 Abs. 4 BV) – aber es muss einen adäquaten Kausalzusammenhang geben. Wenn vorab ausländische Online-Dienste den Schweizer Verlegern das Wasser abgraben, dürfen diese nicht ein Angebot des schweizerischen öffentlichen Service Public verhindern und somit dafür sorgen, dass die Schweiz im Online-Bereich praktisch gar nicht präsent ist.

Die Begriffsbestimmung soll deshalb folgendermassen umschrieben werden:

c^{bis}. Übriges publizistisches Angebot: online angebotene Darbietungen und Informationen der Veranstalter;

Konsequenterweise muss *c^{ter}* lauten:

c^{ter}. Redaktionelle Publikation: redaktionelle Sendung im Programm eines schweizerischen Veranstalters oder von der Redaktion gestalteter Beitrag im übrigen publizistischen Angebot;

Unsere Vorschläge wollen ermöglichen, dass rein redaktionelle Publikationen im Internet möglich sind. Dazu gehören auch Blogs von Mitarbeitenden, Einträge von Zuschauenden und ebenso der Teletext oder zukünftige diesen ablösende Angebote.

3. Art. 3a

Es fällt schwer zu verstehen, wieso die Verfassung auf Gesetzesstufe wiederholt werden soll. Und wenn schon, dann müsste konsequenterweise auch die Autonomie in der Programmgestaltung erwähnt werden.

4. Das übrige publizistische Angebot der SRG: Regelung und Aufsicht

a. Art. 5a

Der zweite Satz von Art. 5a ist zu streichen. Das Vielfaltsgebot muss auch für das übrige publizistische Angebot gelten bzw. es muss der SRG ermöglicht werden, mit der Zeit auch online ein umfassendes und der online-Verbreitung entsprechend gestaltetes Angebot im Bereich von Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung (Art. 93 BV) zu schaffen und bereitzuhalten. Wir lehnen alle solche versteckten Einschränkungen und präventiven Eingriffe in die Programmfreiheit des Service Public ab.

Damit werden schlussendlich nicht die Schweizer Verleger geschützt, sondern die Geschäftsmodelle der Internet-Giganten werden vor aller Konkurrenz bewahrt.

Für eine umfassende Online-Präsenz der SRG-Angebote spricht auch, dass auf die Homepage von Schweizer Fernsehen aus dem Ausland von allen sonstigen Seiten zugegriffen wird.

Die Erläuterungen begründen diese seltsame Bestimmung nicht. In einem Satz wird gesagt, dass sich das Vielfaltsgebot auf die besonders heikle Phase vor Abstimmungen und Wahlen beschränke – eigentlich möchten wir jedoch wissen, wieso UVEK/BAKOM zu dieser Behauptung kommen.

b. Art. 6 Abs. 2 Streichung des Begriffs „Programm“

Wir finden, dass die Unabhängigkeit und Autonomie auch für die Programme gilt und nicht nur für die „redaktionellen Publikationen“. Statt den bekannten und gebräuchlichen Begriff

„Programme“ zu streichen, sind wenn nötig die zwei Worte „redaktionellen Publikationen“ in den Text einzufügen bzw. ist der Artikel so zu ergänzen. Die Zusammenstellung und Gestaltung von Programmen ist ein grundlegendes Merkmal der Veranstaltertätigkeit und muss Autonomie und Programmfreiheit geniessen.

Es fehlen denn auch griffige und verbindliche Bestimmungen zu den „nutzergenerierten Beiträgen“: Wenn Veranstalter Plattformen für nutzergenerierte Beiträge schaffen, müssen sie auch Vorkehrungen gegen deren rechtswidrigen Missbrauch schaffen, z.B. der technischen und trendmässigen Entwicklung angemessene regelmässige Überwachung und Entfernung rechtswidriger Einträge oder andersweitige Massnahmen.

c. Aufzeichnung und Aufbewahrung von Sendungen und übriges publizistisches Angebot
Die Regelung ist angemessen und flexibel.

d. Aufsicht über Programme und übriges publizistisches Angebot
Die Regelungen scheinen uns angemessen. Das Abgehen vom Begriff „Programm“ scheint uns indessen nicht zweckmässig, wie auch die Erläuterungen zur „Zeitraumbeschwerde“ zeigen (Erläuternder Bericht, S. 33).

5. Behindertengerechtes Aufbereiten von Sendungen

Wir begrüssen die Ausdehnung der behindertengerechten Programmaufbereitung und die Unterstützung solcher Bemühungen durch Anteile aus der Radio- und Fernseh-Abgabe.

Die Erläuterungen verweisen hier auf die erweiterten Informationsmöglichkeiten für die erleichterten Zugänge zu behindertengerechten Aufbereitungen über das Internet (S. 36). Gerade dieser Hinweis führt zu den Möglichkeiten des Hybrid-Fernsehens, die auch der SRG zugänglich sein müssen, um neue Zugänge zu Radio, Fernsehen und dem übrigen publizistischen Angebot zu schaffen bzw. die publizistische Gestaltungsfreiheit auch für den Service Public im Online-Bereich zwingend erfordern.

6. Ablehnung einer Ausweitung der Werbezeit (Art. 11 Abs. 2)

Wir sind uns der Funktion der Werbung in Radio und vor allem dem Fernsehen für die moderne Wirtschaft und Gesellschaft bewusst. Die heute verbreiteten Werbeeinhalte und ihre einseitige Ausrichtung auf Produkte und Firmen zerstören den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die bisher geltenden Werte des Zusammenlebens vorab – aber nicht nur - bei Kindern und Jugendlichen. Jede Ausweitung der Werbezeit für die heutige Art der Werbung bzw. die Verkommerzialisierung der Programme schadet unserer Gesellschaft und unserer Zukunft. Wir lehnen die Neufassung von Art. 11 Abs. 2 ab.

Wir kennen die EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (AVDM-RL) und ihre Verbindlichkeit für die Schweiz – indessen ist in dieser Richtlinie internationales Recht nur einseitig und gegen die Interessen und Zukunft der Einwohnerinnen und Einwohner Europas und der Schweiz gerichtet und bleibt im Grundsatz abzulehnen.

7. Verbreitungsbeschränkungen für konzessionierte Fernsehveranstalter mit Gebührenanteil (Art. 38 Abs. 5 und Art. 52 Abs. 3)

Wir wenden uns nicht gegen diese Ausweitung, da solche künstlichen Beschränkungen im Endeffekt nur zu Verzerrungen und Umgehungen führen und auf die Dauer nicht haltbar sind. Damit wird allerdings ein weiterer Eckpfeiler des sogenannten Ebenenmodells

aufgegeben, nicht zuletzt wegen der Folgen der technischen Entwicklungen im Online-Bereich.

Hier profitieren die Regionalfernsehen und Regionalradios, welche grossenteils den Verlegern gehören von der Online-Technik. Im Gegenzug verlangt der Arbus jedoch, dass auch der audiovisuelle SRG-Service Public von Online und Hybrid-Fernsehen Gebrauch machen darf.

8. Gebührenanteile für private Radio- und Fernsehveranstalter (Art. 40 Abs. 1 und Art. 68a Abs. 4) mit Rückzahlungsmöglichkeit

Wir stehen grundsätzlich hinter der Regelung der Gebührenanteile für private Veranstalter, obwohl sie den Konsumentinnen und Konsumenten höhere Aufwendungen abfordert. Indessen hat sich ein gesetzlich festgelegter fixer Prozentanteil als irrig und untauglich herausgestellt. Ausserdem hat sich die Quote von vier Prozent nicht nur zu hoch sondern als untauglich erwiesen. Die Fehlleitung öffentlicher Gelder wurde nur wegen des Beistandes der Politik und PolitikerInnen (welche teilweise eigene öffentlichkeitswirksame Vorteile erfuhren) mit den profitierenden Verlegern und Medien nicht bekannt.

Wir begrüssen die Flexibilisierung der Festlegung der Gebührenanteile und die Regelung der Verwendung von Überschüssen, insbesondere die Möglichkeit zur Rückerstattung an die Zahlungspflichtigen. Die Höhe des Gebührenanteils darf indessen 4 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen nicht übersteigen. Die Bandbreite muss 2 bis 4 Prozent betragen.

Auch muss die Rückzahlungsoption an die Zahlungspflichtigen nicht bloss als einmalige Möglichkeit in den Übergangsbestimmungen stehen, sondern in einem neuen Absatz 4 zu Art. 68a verankert werden.

Folgende Bestimmungen sind neu zu formulieren:

Art. 40 Abs. 1

¹ Die Abgabenanteile für Veranstalter mit Abgabenteil nach Art. 68a Abs. 1 Bst. b betragen 2 bis 4 Prozent des Ertrags der Abgabe für Radio und Fernsehen. ... (Rest unverändert wie Vernehmlassungsvorlage)

Art. 68a Abs. 4 (neu)

Überschüsse aus den Gebührenanteilen für Veranstalter lokal-regionaler Programme (Art. 38), die ein Jahr lang weder an die berechtigten Veranstalter, noch für die Förderung der Medienausbildung sowie neuer Technologien ausgegeben wurden, werden allen Abgabepflichtigen zu gleichen Teilen zurückerstattet bzw. an die nächste Rechnung angerechnet.

9. Prüfung über die Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt muss beibehalten werden (Art. 44 Abs. 1 Bst. g)

Der Arbus ist dezidiert der Meinung, dass Art. 44 Abs. 1 Bst. g als Konzessionsvoraussetzung beibehalten werden muss.

Wegen verschiedener Unzulänglichkeiten und Missbräuchen muss das ganze Konzessionierungsverfahren und auch die Konzessionsdauer im RTVG ohnehin überprüft und in nützlicher Frist vor dem nächsten Ablauftermin revidiert werden. Wird nur die Prüfung der Gefährdung der Vielfalt gestrichen, so entsteht der Anschein, BAKOM und UVEK hätten

die Niederlagen vor dem Bundesverwaltungsgericht in den von Roger Schawinski und Günter Heuberger und weiterhin angestrebten Verfahren nicht verdaut. Die Verfahrenseffizienz rechtfertigt das Verlassen fundamentaler medienpolitischer Erfordernisse nicht. Die Behauptung im erläuternden Bericht, die nach der Streichung von Art. 44 Abs. 1 Bst. g verbleibenden Instrumente würden für die Vielfaltsgewährleistung genügen (S. 43 in fine) entspricht weder den Tatsachen noch den Erfahrungen.

Für kleine Kommunikationsräume mit einem einzigen Medienhaus, das regionales Radio und-oder Fernsehen veranstalten kann, ist aus dieser Alleinstellung oft schon eine potentielle Gefährdung der Vielfalt möglich. Bisher und auch in Zukunft werden auch in dieser Situation weiterhin Konzessionen an solche Medienhäuser erteilt werden. Ohne Widersprüche und Paradoxien wird das komplexe Konzessionsverfahren nicht über die Bühne gehen. Und dass ein Gericht dem BAKOM widerspricht und widersprechen kann und eine andere Behörde wie die Weko die Arbeit des Amtes überprüfen darf, ist eigentlich ein gutes Zeichen für einen funktionierenden Rechtsstaat und Demokratie.

Im nachfolgenden Artikel geht es ausserdem darum, grossen Unternehmen über die 2+2-Regel hinaus den Erwerb von Konzessionen zu erlauben. Diese grossen Unternehmen in der Schweiz sind heute so gross, dass bei einem Verkauf oder einer Übernahme nur noch ein ausländischer Käufer zum Zuge käme. Gerade dann bekäme jedoch Art. 44 Abs. 1 Bst. g einen wichtigen Sinn.

10. Ausnahmen für die Beschränkung für den Erwerb von Radio- und Fernsehkonzessionen („2+2-Regel“) (Art. 44 Abs. 3)

Wir wenden uns nicht gegen die Aufnahme des neuen Abschnitts und der Schaffung einer Ausnahmegenehmigung durch den Bundesrat. Voraussetzung ist jedoch, dass Art. 44 Abs. 1 Bst. g beibehalten wird.

11. Frequenzverwaltung (Art. 54)

Wir finden diese Kompetenzverteilung richtig. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass der Bundesrat die medienpolitische Verantwortung wahrnehmen und die entsprechenden Entscheide treffen kann.

12. Investitionsbeiträge für neue Technologien (Art. 58) und Konzessionsgebühren

Wir sind gegenüber der grosszügigen Fassung dieser Förderungsbestimmung skeptisch, weil nochmals ein ganzes Prozent des Ertrags aus der Radio- und Fernsehgebühr beansprucht und gesetzlich festgeschrieben wird. Zwar tönen die Ziele nach „Förderung“, „neuen Technologien“, „Randgebiete“ verlockend und nach Fortschritt, Entwicklung und Solidarität mit Randregionen – sie finden in der Schweiz immer Anklang.

Art. 58 erscheint uns zu offen formuliert; wir können solchen unkontrollierbaren zukünftigen Ausgaben daher nicht zustimmen insbesondere da vor allem auf Anbieter, Wirtschaft und technische Entwicklungen und somit rein ökonomische Anliegen und Aspekte eingegangen wird. KonsumentInnen und Gebührenzahlende bzw. Übergangsfristen bei der Einführung neuer Techniken aus deren Blickwinkel - aber auch ökologische Aspekte - werden einmal mehr nicht berücksichtigt bzw. jegliche Nachhaltigkeitsanliegen übergangen.

Mit der differenzierten Neufassung der Konzessionsgebühren für Funkanlagen sind wir einverstanden. Es ist insbesondere wichtig, überholte Privilegien aufzuheben und flexible Gestaltungsmöglichkeiten für den Bundesrat vorzusehen.

Im Änderungsentwurf vom 10. April 2012 fehlt der Text zu Artikel 39, sodass wir uns dazu nicht äussern können.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme zu dienen und dass Sie diese bei der Gesetzesrevision berücksichtigen können. Für Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

ARBUS Schweiz

Vereinigung für kritische Mediennutzung



Daniel Römer, Präsident